



Evangelischer Kirchenkreis
an Lahn und Dill
HÖREN - GLAUBEN - HANDELN

Evangelischer Kirchenkreis an Lahn und Dill
Postfach 14 46 – 35524 Wetzlar

Vorsitzende, stellv. Vorsitzende, Kirchmeister
der Presbyterien, Pfarrer:innen, die keinem Pres-
byterium angehören, Gemeindebüros

zur Kenntnis:

KSV, Mitarbeitende im Kirchenkreis, Öffentlich-
keitsreferentin

**Evangelisches Kirchenamt
Verwaltungsleitung**

Turmstraße 34, 35578 Wetzlar
www.evangelisch-an-lahn-und-dill.de

Dr. Claudia Kissling

Verwaltungsleitung
Telefon: 06441 4009-11
E-Mail: claudia.kissling@ekir.de

Sonja Pradl

Sachbearbeitung
Telefon: 06441 4009-29
E-Mail: sonja.pradl@ekir.de

Ihr Zeichen: Unser Zeichen: ki/sp
Tgb-Nr.:

Wetzlar, den 22.06.2023

Informationsschreiben Nr. 10

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Hinweise erhalten Sie in unserem 10. Informationsschreiben:

Allgemeines

Zum 1. Januar 2023 ist die Änderungssatzung zur Satzung für das Evangelische Kirchenamt an Lahn und Dill in Kraft getreten. Das bedeutet nur, dass die auch bisher schon übernommenen Wahl-
pflichtaufgaben verschriftlicht worden sind. Die neue Satzung finden Sie unter <https://evangelisch-an-lahn-und-dill.de/wp-content/uploads/2023/01/Satzung-Ev.-Kirchenamt-an-Lahn-und-Dill.pdf>.

Wir möchten Ihnen mitteilen, dass das **Kirchenamt** aufgrund von innerbetrieblichen Veranstaltungen an folgenden Tagen **geschlossen** ist:

*Mittwoch, den 12.07.2023, am Vormittag
Montag, den 17.07.2023*

Organisation und Liegenschaften

Treibhausgasneutralität 2035

Wir möchten Sie bereits heute auf eine **Informationsveranstaltung** zur Unterstützung des Kirchenamtes für die Kirchengemeinden hinsichtlich der Anforderungen an Treibhausgasneutralität Ihrer Gebäude aufmerksam machen. Diese findet am **18.07.2023 um 17.30 Uhr** via Zoom statt. Nähere Informationen erhalten Sie in Kürze in einem gesonderten Schreiben.

Bewirtschaftung von Grundstücken

Mit seinem **Ertrag trägt das Grundvermögen zur Sicherung der kirchlichen Arbeit bei**. Vereinzelt verfügen Kirchengemeinden jedoch nach wie vor über nicht verpachtete Flächen bzw. Brachflächen. Mindestens alle vier Jahre ist eine Begehung aller kirchlichen Grundstücke durch die Kirchengemeinden angedacht. Gerne erhalten Sie von der Liegenschaftsabteilung auf Grundlage unserer Daten Auskunft über die aktuelle Nutzung Ihrer Flächen.

Kirchlicher Wald ist nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen zu bewirtschaften. Der Landesbetrieb Hessen Forst bietet Betreuungsverträge für Körperschaftswälder an. Die Vermarktung des Einschlages kann über Dienstleistungsunternehmen beauftragt werden.

Im Übrigen sollen die Jagd- und Fischereirechte kirchlicher Körperschaften gewahrt werden. Dies geschieht z. B. dadurch, dass Kirchengemeinden als Grundstückseigentümer von Wald- und Landwirtschaftsflächen die Versammlung der zuständigen Jagdgenossenschaft aufsuchen und bei der Beschlussfassung mitwirken können. So kann die Kirchengemeinde beispielsweise über die Verwendung der Jagdpachtzinsen mitentscheiden.

Raumklima in Kirchen

Für den **Erhalt von Kirchen und Orgeln** ist es notwendig, ein möglichst gleichmäßiges Raumklima aufrechtzuerhalten. Hierbei sollte die Luftfeuchtigkeit im Bereich von 50-70 % und die Innentemperatur in der Kirche nach Möglichkeit nicht höher als 5-8 Grad über der Außentemperatur liegen. Um dies sicherzustellen, empfehlen wir im Kirchenraum und in der Orgel jeweils einen **Datenlogger** zu montieren, der ganzjährig Temperatur und Luftfeuchtigkeit misst und speichert. Anhand dieser Werte, welche mittels Computer ausgelesen werden können, sollten die Parameter regelmäßig überwacht und ggf. angepasst werden. Ein in der Praxis erprobter Datenlogger wäre z. B. das Modell „TFA Dostmann LOG32 TH Datenlogger“. Bitte achten Sie bei der Installation auf Diebstahlschutz.

Personal

Personelle Änderungen

Austritte:

Berthold Klausnitzer (Organisation und Liegenschaften) am 31.12.2022
 Christa Schuster (Superintendentur) am 31.12.2022
 Andrea Hauptvogel (Verwaltung KITAS) am 28.02.2023
 Günther Heidebrecht (Finanzen und Wirtschaft) am 30.06.2023

Eintritte:

Rebecca Anne Paul (Superintendentur) am 01.05.2023
 Antonia-Maria Weisenburger (Verwaltung KITAS) am 15.05.2023
 Bettina Bernhardt (Finanzen und Wirtschaft) am 01.07.2023
 Elke Hartshorn (Finanzen und Wirtschaft) am 01.07.2023

Tarifliche Änderungen

Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 31. Mai 2023 in Dortmund eine Arbeitsrechtsregelung zur Entgelterhöhung für die privatrechtlich beschäftigten

Mitarbeitenden in Kirche und Diakonie in den drei Landeskirchen beschlossen. Die Regelung entspricht in allen wesentlichen Punkten der Entgelterhöhung für die Mitarbeitenden im Öffentlichen Dienst.

Demnach erhalten in einem ersten Schritt alle in Vollzeit Beschäftigten mit einem Anspruch auf die Zahlung – unabhängig von ihrer aktuellen Bezahlung – einen Inflationsausgleich in Höhe von insgesamt 3.000 Euro (für Teilzeitbeschäftigte in Höhe Ihres Beschäftigungsumfanges). Dieser wird in mehreren Schritten ausgezahlt: 1.240 Euro sollten nach übernommener Regelung zum TVöD im Juni 2023 ausgezahlt werden. Dies war abrechnungstechnisch jedoch leider nicht möglich. Die Zahlungen erfolgen aber baldmöglichst nach Bereitstellung der Daten durch das beauftragte Rechenzentrum. Von Juli 2023 bis Februar 2024, so die Vereinbarung, folgen dann jeden Monat weitere 220 Euro. Alle diese Zahlungen sind steuer- und abgabenfrei und kommen somit als Nettzahlungen bei den Beschäftigten an.

Im zweiten Schritt werden dann im März 2024 alle Entgelte um einen Sockelbetrag von 200 Euro erhöht. Auszubildende erhalten ab März 2024 150 Euro mehr pro Monat. Im dritten Schritt – also in der „juristischen Sekunde“ nach der Erhöhung um den Sockelbetrag – steigen dann ab März 2024 alle Entgelte um 5,5 Prozent.

Für die Beschäftigten in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen gibt es noch keine entsprechende gesetzliche Regelung beim Bund. Diese und die Anpassung der Besoldungstabellen sind aber Voraussetzung für die Übernahme der Tarifergebnisse.

Außerdem erhalten jetzt auch Mitarbeitende der Berufsgruppe 1.1 „Mitarbeiterinnen in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit“ (Fallgruppen 1 bis 3), die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, eine SE-Zulage sowie zwei Regenerationstage pro Kalenderjahr (bei einer 5-Tage-Woche), und zwar rückwirkend ab dem 01.01.2023.

Bewerbungsverfahren

Da es bei Bewerbungsverfahren auch durchaus zu rechtlichen Auseinandersetzungen kommen kann, bieten wir Ihnen hierbei unsere Hilfe an. Hierbei geht es vor allem um die richtigen Formulierungen in Stellenanzeigen, Einladungs- und Absageschreiben und den Umgang mit schwerbehinderten Bewerber:innen.

Superintendentur

EKiR-Portal

Anders als im 5. Infoschreiben beschrieben, erhält der Postfachinhaber einer EKiR-Mailadresse im Falle eines vollen Postfachs inzwischen mehrfach vorab per E-Mail eine Aufforderung aufzuräumen. Schreibt ein Absender an ein volles Postfach, erhält dieser umgehend eine automatische Nachricht mit dem enthaltenen Hinweis, dass das Postfach voll ist.

Schulung für Gemeindesekretärinnen

Am **26.06.2023** findet eine Schulung für Gemeindesekretärinnen statt. In dieser Schulung sollen Basics für die Arbeit im Gemeindebüro und häufig gestellte Fragen geklärt werden. Der Workshop findet um **17.00 Uhr im großen Sitzungsraum des Kirchenamtes** statt.

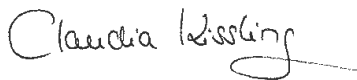
Informationsveranstaltung zur Presbyteriumswahl

Am **12.09.2023** ist eine weitere Informationsveranstaltung zur Presbyteriumswahl geplant. Nach der Auftaktveranstaltung im letzten Jahr, soll es nun um die eigentliche Wahl und deren Ablauf gehen. Weitere Informationen folgen.

Neue Meldewesen-Software

Am 01.07.2024 ist der Start einer neuen Meldewesen-Software geplant. MEWIS NT wird durch das neue Programm ITM Kiris ersetzt. Schulungen für die Nutzer:innen in den Kirchengemeinden werden vorher stattfinden.

Mit besten Grüßen



Dr. Claudia Kissling, Verwaltungsleiterin